#### Fachspezifischer Teil

#### Musik

#### der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang

# Lehramt an Haupt- und Realschulen

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 106. Sitzung vom 30.06.2021 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an Haupt- und Realschulen* vom 02.08.2017 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 05/2017, S. 645-651) beschlossen, der in der 162. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK) am 21.07.2021 befürwortet und in der 338. Sitzung des Präsidiums am 16.09.2021 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 10/2021, S. 1420).

## § 1 Zuständigkeit

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Instituts für Musikwissenschaft und Musikpädagogik.

## § 2 Studienprogramm und Studienablauf

(1) Das Studienprogramm für das Fach Musik im Masterstudiengang *Lehramt an Haupt- und Realschulen* gliedert sich wie folgt:

Identifier	Pflichtbereich	sws	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen/ Empfehlungen
MUS-MHR1	Modul Musikpädagogik	4	6	2 Sem.	1.+ 3.	
MUS- MHR2_v1	Modul Künstlerische Praxis	5	6	4 Sem.	14.	1
	Summe	9	12			
Identifier	Wahlpflichtbereich	sws	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
MUS-PBF	Projektband: Beteiligung an bestehenden Forschungsprojekten	6	15	2-3	1./2.	
MUS-MK	Masterkolloquium Musik	2	3	1	4.	siehe Abs. 2
	Summe	0-8	0-18			
	Gesamtsumme	9-17	12-30			

- (2) Wird die Masterarbeit im Fach Musik geschrieben, ist das Masterkolloquium verpflichtend im selben Fach zu absolvieren.
- (3) Das Projektband kann auch in einem anderen Fach absolviert werden.
- (4) <sup>1</sup>Im Instrumentalunterricht können max. 5 SWS absolviert werden. <sup>2</sup>Dabei besteht der Instrumentalunterricht aus zwei verpflichtenden Komponenten:
  - 1. Komponente:
  - mind. 1 Übung Pflichtfach Schulpraktisches Klavierspiel à 0,5 SWS
  - 2. Komponente:
  - max. 9 Übungen à 0,5 SWS nach Wahl in den verbleibenden Semestern, max. 1 SWS pro Instrumentalfach pro Semester. <sup>3</sup>Hierbei ist auch der Neuanfang auf einem Instrument möglich.

# § 3 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt nach der Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück rückwirkend zum 01.10.2021 in Kraft.
- <sup>1</sup>Studierende, die bereits im Sommersemester 2021 im fachspezifischen Teil "Musik" zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Lehramt an Haupt- und Realschulen" eingeschrieben waren, verbleiben in der bisher für sie geltenden Ordnung.
- (3) ¹Der bisherige fachspezifische Teil "Musik" zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Lehramt an Haupt- und Realschulen" tritt zum 31.03.2023 endgültig außer Kraft. ²Studierende nach Absatz 2 Satz 1 unterfallen ab dem 01.04.2023 automatisch dem zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens gültigen fachspezifischen Teil "Musik" zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Lehramt an Haupt- und Realschulen".